

2331

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Architektengesetzes (ArchG NW)
Vom 10. Januar 1989**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Architektengesetz (ArchG NW) vom 4. Dezember 1969 (GV. NW. S. 888), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3, 4 und 5 werden jeweils die Wörter „Garten- und Landschaftsarchitekten“ durch das Wort „Landschaftsarchitekten“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Garten- und Landschaftsarchitekt“ durch das Wort „Landschaftsarchitekt“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Landschaftsarchitekten dürfen auch die bisherige Berufsbezeichnung Garten- und Landschaftsarchitekt führen, wenn sie entsprechend in die Architektenliste eingetragen sind.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Garten- und Landschaftsarchitekten“ durch das Wort „Landschaftsarchitekten“ ersetzt.
 - b) Der Text des Absatzes 3 wird dem Absatz 2 als Satz 2 angefügt.
 - c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Der Eintragungsausschuß entscheidet auch über die Ausstellung der Bescheinigung für in die Architektenliste eingetragene Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften zum Nachweis
 1. der Berufserfahrung von Architekten mit abgeschlossener Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur an einer deutschen Fachhochschule oder mit einer entsprechenden Ausbildung an einer deutschen Gesamthochschule, soweit die Studiendauer weniger als vier Jahre, mindestens jedoch drei Jahre betragen hat,
 2. der Berufsbefähigung von Architekten mit einem Prüfungszeugnis, das vor dem 1. Januar 1973 in einem Studiengang für Architektur von einer deutschen Ingenieur- oder Werkkunstschule ausgestellt wurde,
 nach Artikel 4 Abs. 1 Unterabsatz 2 und Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 11 Buchstabe a vierter Gedankenstrich der Richtlinie 85/384/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 223 S. 15), geändert durch die Richtlinie 85/614/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 376 S. 1) und die Richtlinie 86/17/EWG des Rates vom 27. Januar 1986 (ABl. EG Nr. L 27 S. 71), - RL 85/384/EWG -, nachdem er die entsprechenden Voraussetzungen zuvor festgestellt hat.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ein Bewerber ist auf Antrag in die Liste seiner Fachrichtung einzutragen, wenn er seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung im Land Nordrhein-Westfalen hat und
 - a) die Abschlußprüfung für eine der Fachrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 3 an einer deutschen Hochschule abgelegt hat und danach mindestens zwei Jahre in seiner Fachrichtung praktisch tätig war,
 - b) Lehrer einer der Fachrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 3 an einer deutschen Hochschule ist, oder

- c) die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Hochbau oder zum höheren Dienst Landschaftspflege und Naturschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Landespflege besitzt.

Ein Bewerber ist auch dann in die Liste seiner Fachrichtung einzutragen, wenn er eine Lehrtätigkeit an einer anerkannten deutschen oder ausländischen Lehranstalt ausübt oder die Abschlußprüfung einer solchen Lehranstalt besitzt. Die Anerkennung spricht die Aufsichtsbehörde (§ 64) aus. Bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften bedarf es für die Eintragung in die Liste der Architekten keiner Anerkennung nach den Sätzen 2 und 3, wenn sie einen Befähigungsnachweis nach Artikeln 7, 11 oder 12 RL 85/384/EWG vorlegen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Ein Bewerber, der keine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstaben a bis c erfüllt, ist in die Architektenliste einzutragen, wenn er nachweist, daß er sich durch die Qualität seiner Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet hat. Über die Eintragung entscheidet der Eintragungsausschuß auf der Grundlage eines Gutachtens des Sachverständigenausschusses, dessen Mitglieder vom für das Architektenrecht zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften führen den Nachweis durch ein Prüfungszeugnis ihres Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Auswärtige Architekten

(1) Die Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 oder eine Wortverbindung nach § 2 Abs. 2 dürfen ohne Eintragung in die Architektenliste auch Personen führen, die im Land Nordrhein-Westfalen weder ihren Wohnsitz noch ihre Niederlassung haben, wenn sie

- a) diese oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung auf Grund einer gesetzlichen Regelung des Landes ihres Wohnsitzes oder ihrer Niederlassung führen dürfen oder
- b) die Voraussetzung des § 4 erfüllen und das Land ihres Wohnsitzes oder ihrer Niederlassung eine vergleichbare gesetzliche Regelung nicht kennt.

Sie haben die geltenden Berufspflichten zu beachten.

(2) Soweit auswärtige Architekten nicht Mitglied einer Architektenkammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind, sind sie zur Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten wie Mitglieder der Architektenkammer zu behandeln und haben hierzu die Erbringung von Leistungen als Architekten vorher der Architektenkammer anzuzeigen und dabei Bescheinigungen darüber vorzulegen, daß sie

1. den Beruf des Architekten im Staate ihres Wohnsitzes oder ihrer Niederlassung rechtmäßig ausüben und
2. ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über eine anerkannte abgeschlossene Ausbildung oder gleichwertige Befähigung auf dem Gebiet der Architektur besitzen.

Sie sind in einem besonderen Verzeichnis zu führen. Hierüber ist ihnen eine Bescheinigung auszustellen, aus der sich auch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 ergibt.

(3) Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, dürfen die Berufsbezeichnung nicht führen, wenn

- a) die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist,
- b) nach § 4 dieses Gesetzes vergleichbare Voraussetzungen nicht vorliegen